

URNr.

**Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung**  
Regionalmanagement Stadt und Landkreis Coburg GmbH

Heute, den zweitausenddreizehn  
- 2013 -  
erschieden vor mir,

**Dr. Jürgen Müller**  
**Notar in Coburg**

in der Geschäftsstelle in 96450 Coburg, Bahnhofstraße 28:

1. Herr Norbert K a s t n e r ,  
Oberbürgermeister der Stadt Coburg,  
hier handelnd für die

**Stadt Coburg**

(Anschrift: 96450 Coburg, Markt 1) als deren gemäß Art. 93 Abs. 1  
Satz 1 BayGO ermächtigter Vertreter.

2. Herr Michael B u s c h ,  
Landrat des Landkreises Coburg,  
hier handelnd für den

**Landkreis Coburg**

(Anschrift: 96450 Coburg, Lauterer Str. 60) als dessen gemäß  
Art. 81 Abs. 1 Satz 1 BayLkrO ermächtigter Vertreter.

Herr Oberbürgermeister Norbert Kastner und Herr Landrat Michael Busch  
sind mir, dem Notar, persönlich bekannt; sie beantragten bei dem Notar,  
die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der

Regionalmanagement Stadt und Landkreis Coburg GmbH  
mit dem Sitz in Coburg

(Anschrift: 96450 Coburg, Lauterer Str. 60) zu beurkunden.

Sie erklärten:

## **I. Vorbemerkung**

Im Handelsregister des Amtsgerichts Coburg ist unter  
HR B 4805  
die Firma

Regionalmanagement Stadt und Landkreis Coburg GmbH  
mit dem Sitz in Coburg

eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- EUR.

An der vorgenannten Gesellschaft sind gemäß der zuletzt in dem Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste beteiligt die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg mit je einem Geschäftsanteil zu je 12.500,-- EUR.

Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe geleistet.

## **II. Gesellschafterversammlung**

Unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher durch Gesetz oder Satzung aufgestellter Form- und Fristvorschriften halten die Gesellschafter der vorgenannten Gesellschaft hiermit eine  
Gesellschafterversammlung  
ab und beschließen, was folgt:

### **1. Satzungsänderung**

Die Satzung der Gesellschaft wird in folgenden Punkten geändert:

- a) Die Firma der Gesellschaft wird geändert in *Coburg Stadt und Land aktiv GmbH*.

Insoweit wird § 1 (Firma, Sitz) aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

### **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) *Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma*

### **Coburg Stadt und Land aktiv GmbH**

- (2) *Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Coburg.*

- b) § 2 (Unternehmensgegenstand und Zielverwirklichung) wird um folgenden Abs. (3) ergänzt und der bisherige Abs. (3) als Abs. (4) unnummeriert:

(3) Die Gesellschaft kann ferner im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes gemäß vorstehendem Abs. (1), im Rahmen der Beschlüsse der Gesellschafter und des Aufsichtsrates sowie im Rahmen der Wirtschaftsplanung weitere Aufgaben übernehmen im gemeinschaftlichen Interesse der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg unter Beachtung von Art. 87 BayGO und Art. 75 BayLKrO. und sich beteiligen an Projekten und Unternehmen im regionalen Interesse der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg, im Bereich von Energie und Klimaschutz, Tourismus und Regionalmarketing, Sicherung regionaler Daseinsvorsorge- und Nahversorgungsstrukturen.

Gelöscht: insbesondere

- c) § 7 (Aufsichtsrat) Abs. (2) sowie Abs. (4) werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst; ferner erhält § 7 (Aufsichtsrat) folgenden neuen Abs. (6):

### **§ 7 Aufsichtsrat**

(1) (...)

(2) Dem Aufsichtsrat gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an.

Diese setzen sich zusammen aus:

- a) dem Landrat des Landkreises Coburg als geborenes Mitglied; dieser führt den Vorsitz;
- b) dem Oberbürgermeister der Stadt Coburg als geborenes Mitglied; dieser ist der Stellvertreter des Vorsitzenden;
- c) drei Mitgliedern aus dem Kreistag des Landkreises Coburg, welche der Kreistag entsendet;
- d) drei Mitgliedern aus dem Stadtrat der Stadt Coburg, welche der Stadtrat entsendet.

(3) (...)

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Ziffer 2 c) und d) richtet sich nach den Amtsperioden des Kreistages des Landkreises Coburg und des Stadtrates der Stadt Coburg. Wiederentsendung ist zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neubestimmung bzw. Neuwahl im Amt.

(5) (...)

(6) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben und Projekte beratende Beiräte einrichten, denen zusätzlich auch externe Fachleute angehören können. Dies gilt vor allem für Projekte mit öffentlicher Förderung.

- d) § 9 (Gesellschafterversammlung) Abs. (2) lit. h) wird aufgehoben und

wie folgt neu gefasst:

*h) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen.*

~~e) § 10 (Einberufung, Beschlussfassung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung) Abs. (8) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:~~

Gelöscht: d

*(8) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem in der Versammlung anwesenden Vertreter der Gesellschafterin Stadt Coburg.*

~~f) In § 16 (Bekanntmachungen) entfällt das Wort „elektronischen“.~~

Gelöscht: e

Im Übrigen verbleibt es bei der Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 21.12.2010.

## **2. Sonstiges**

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst. Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

### **III. Hinweise**

Vom Notar wurde darauf hingewiesen, dass die Satzungsänderung erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam wird.

### **IV. Kosten**

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

### **V. Abschriften**

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:

1. jeder Gesellschafter (zweifach),
2. die Gesellschaft,
3. das Registergericht (elektronisch).

Vorgelesen vom Notar,  
von den Beteiligten genehmigt und  
eigenhändig unterschrieben: